

Stellungnahme zur Frage des Muezzin-Rufs in Oer-Erkenschwick

Als evangelische Kirche verkünden wir das Evangelium von Jesus Christus. Wir freuen uns, wenn sich Menschen vom christlichen Glauben überzeugen lassen und Mitglied der Evangelischen Kirche werden. Wenn wir einen Dialog mit anderen Religionen führen, heißt dies natürlich nicht, dass wir alle Positionen oder gar deren Glaubensinhalte übernehmen.

Die EKvW steht hinter der grundsätzlichen Einstellung zur Religionsfreiheit, wie sie in Deutschland vertreten wird. Sie ist der Meinung, dass Religionsfreiheit ein hohes Gut ist, das nicht auf einzelne Religionen eingeschränkt werden darf.

Für die Beurteilung des Muezzinrufes in Oer-Erkenschwick bedeutet dies, dass die beiden Seiten der Religionsfreiheit austariert werden müssen. Die positive Religionsfreiheit beinhaltet das Recht, zu glauben, nicht zu glauben, seinen Glauben zu wechseln sowie seinen Glauben individuell und in Gemeinschaft, privat und öffentlich zu leben. Die negative Religionsfreiheit bedeutet, dass niemand zu religiösen Handlungen gezwungen werden darf oder diesen über Gebühr ausgesetzt sein darf. Der Kläger in Oer-Erkenschwick scheint davon auszugehen, dass es ein absolutes Recht auf negative Religionsfreiheit gibt, das jegliche Art von Konfrontation mit Aussagen oder Formen von Religion, die nicht die eigene ist, verbietet. Ein solches absolutes religiöses Konfrontationsverbot gibt es nicht. Für die EKvW wäre dies auch nicht wünschenswert, weil sonst auch gegen St. Martins-Umzüge, öffentliche Weihnachtsfeiern, Fronleichnamsprozessionen, Kirchentage usw. angegangen werden könnte. Auch das regelmäßige Geläut könnte so von religionskritischer Position angefragt werden.

Was die konkreten Hintergründe für den Muezzin-Ruf in Oer-Erkenschwick angeht, so sind wir davon ausgegangen, dass die Stadt bei der Erteilung des Gebetsrufes alle relevanten Gruppierungen mit in ihre Entscheidung einbezogen hat. Dass der Muezzin-Ruf einmal in der Woche freitags genehmigt wurde, erscheint uns als ein Ausgleich zwischen der positiven und der negativen Religionsfreiheit. Wir gehen davon aus, dass die Stadt ebenso weitere Aspekte wie die Frage der zulässigen Lautstärke miteinbezogen hat. Ein abschließendes Urteil zu dieser Frage, wie die Stadt zu ihrer Entscheidung gekommen ist und ob diese Entscheidung den Kriterien des Rechts genügt, können wir jedoch nicht leisten.

Ralf Lange-Sonntag, Islambeauftragter der Evangelischen Kirche von Westfalen